



FAQs für Tagesmütter und -väter

Was ist Kindertagespflege?

- Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter bis einschließlich 13 Jahre durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater. In der Regel findet sie im Haushalt der Betreuungsperson statt. Sie ist eine öffentliche Betreuungsform, die durch die Jugendämter finanziell gefördert wird. Die Betreuung in Kindertagespflege ist auf maximal fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder beschränkt. Insgesamt dürfen in Hessen nicht mehr als zehn Kinder im Laufe einer Woche betreut werden. Die Zahl der betreuten Kinder hängt u. a. von den vorhandenen Räumlichkeiten ab.
- Möglich ist auch eine Betreuung im Haushalt der Eltern. Diese Betreuungsform wird allerdings häufig im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt. Ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, richtet sich danach, wie das Betreuungsverhältnis im Einzelfall gestaltet wird. Ist die Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig und unterliegt sie dort deren Weisungen, spricht dies i. d. R. für ein Arbeitsverhältnis, insbesondere wenn die Tagespflegeperson daneben nicht auch noch für andere Familien tätig ist oder sein kann. Überlassen die Eltern es dagegen der Tagespflegeperson, wie sie ihren Arbeitsablauf gestaltet und verzichten im Hinblick auf deren Status als Tagespflegefachkraft auf die

Erteilung von Weisungen, kann ggf. auch eine selbständige Tätigkeit angenommen werden.

Kindertagespflege ist nicht nur eine Alternative zur Kinderkrippe. Sie kann auch eine Lösung für Eltern sein, bei denen die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte nicht mit den Arbeitszeiten übereinstimmen oder wenn ein Kind nach der Schule Betreuung benötigt und kein Einrichtungsplatz zur Verfügung steht.

- Tagesmütter bzw. Tagesväter benötigen für die Betreuung im Regelfall eine Erlaubnis vom Jugendamt. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Tagesmutter / der Tagesvater geeignet ist, über kindgerechte Räumlichkeiten und über besondere Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügt. Diese Kenntnisse erwirbt die Tagespflegeperson in Qualifizierungskursen, die in der Regel vom Jugendamt finanziert werden. Diese Kurse orientieren sich an einem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts bzw. am neu entwickelten „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB), das die neusten Erkenntnisse der Frühpädagogik enthält.

Bundesweit wird die Kindertagespflege in den § 23 und § 43 des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) geregelt. Da Landesrecht weitere Aspekte der Kindertagespflege näher bestimmen darf, ist die Rechtsgrundlage in Hessen außerdem in den Paragraphen § 29 und § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) verankert.

Die unterschiedlichen Gesetze können Sie auf der Internetseite www.gesetze-im-internet.de nachlesen.

Gibt es den Beruf Tagesmutter / Tagesvater?

- Ein anerkanntes Berufsbild der Tagesmutter / des Tagesvaters mit einheitlichen Regelungen zu Aus- und Weiterbildung und Anerkennung der erworbenen Qualifikationen gibt es derzeit in der Bundesrepublik noch nicht. Erste Entwicklungen zu einem Berufsbild sind jedoch eingeleitet. Eine Qualifizierung ist Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Förderung in Kindertagespflege (u. a. Zahlung einer laufenden Geldleistung) durch die Jugendämter wird ebenfalls nur bei entsprechender Eignung und Qualifizierung der Tagesmutter / des Tagesvaters erbracht.

Der Bezug hessischer Landesfördermittel ist nur unter Nachweis eines bestimmten Mindestumfangs an Qualifizierung möglich.

- Auch mit dem seit Mitte 2015 erschienenen neuen Qualifizierungshandbuch (QHB) wurden weitere Schritte in Richtung Berufsbild Kindertagespflege begangen. Mit einem umfassenden Curriculum, verbindlichen Praktika und der Betonung auf selbstgesteuertes und -reflexives Lernen werden die angehenden Tagespflegepersonen intensiv auf die Tätigkeit in der Kindertagespflege vorbereitet. Zudem schafft das QHB Voraussetzungen für eine Anschlussfähigkeit an pädagogische Berufsausbildungen.
- Es gibt eine Empfehlung zur Qualifizierung nach dem QHB, nicht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung.

Die Tätigkeit als Tagespflegeperson wird in der Regel als eine selbstständige Tätigkeit, entweder vorübergehend in der Phase, in der eigene Kinder klein sind, oder aber langfristig ausgeübt.

Gibt es eine Ausbildung zur Tagesmutter / zum Tagesvater?

- Fachdienste und Servicestellen für Kindertagespflege, Vereine, Erwachsenenbildungsinstitutionen und Jugendämter bieten vor Ort Kurse von unterschiedlicher Dauer an. Je nach Ort werden Vorbereitungs-, Grund- und Aufbaukurse oder begleitende Qualifizierungen angeboten. Informieren Sie sich, welche Qualifizierungen es in Ihrer Nähe gibt. Einen Ausbildungsgang an einer Fach- oder Berufsschule gibt es derzeit noch nicht.

Wie ist die Kindertagespflege in Hessen strukturiert?

- In Hessen haben die Kommunen und Landkreise die Verantwortung für die Finanzierung und Steuerung der Kindertagespflege. Das bedeutet, dass es in vielen Punkten keine landesweiten einheitlichen Regelungen (z. B. zur Finanzierung oder zum Qualifizierungsumfang) gibt.

Wenn Sie sich erkundigen möchten, wie die Kindertagespflege an Ihrem Wohnort geregelt ist, müssen Sie sich an Ihr Jugendamt vor Ort wenden. Wir können Ihnen den / die zuständige / n Ansprechpartner / in nennen oder Sie schauen in unserer [Fachdienstübersicht](#) nach.

- In unseren FAQs können wir deshalb nur Auskünfte über landesweite Regelungen oder Tendenzen geben. Für Informationen zu kommunalen oder kreisweiten Regelungen und Entscheidungen, verweisen wir Sie an Ihren regionalen Ansprechpartner.

Gibt es Regelungen über den Umfang von Grund- und Weiterqualifizierung in Hessen?

- In Hessen wird ab dem 01.01.2016 ein Mindestumfang von 160 Unterrichtseinheiten (UE) Grundqualifizierung und einem Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind für den Erhalt der Landesförderung vorausgesetzt. In den letzten Jahren wurden die Anforderungen an Umfang und Inhalte der Qualifizierung in den verschiedenen Kommunen und Landkreisen stetig erhöht.
- Weitere Voraussetzung für die Landesförderung sind jährlich 20 UE Weiterqualifizierung. Wir empfehlen, sich über den Mindeststandard hinaus weiter zu qualifizieren und regelmäßig an Vernetzungstreffen teilzunehmen.
- Im August 2015 wurde das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitete „Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege - Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ (QHB) veröffentlicht. Es lehnt sich an das bisherige DJI-Curriculum mit 160 UE an und geht von einem erweiterten Qualifizierungsumfang in Höhe von 300 UE aus. Darüber hinaus gibt es inhaltlich eine wesentliche Neuausrichtung: es folgt dem Prinzip der Kompetenzorientierung. Diese Entwicklung begrüßt das Hessische KinderTagespflegeBüro sehr, da damit eine noch höhere Professionalisierung in der Kindertagespflege erreicht wird und mit dem neuen Konzept Wege der Anschlussfähigkeit in andere Berufsfelder angedacht sind.

Der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. begleitet von Anfang an die Entwicklung des QHB und unterstützt aktuell auch seine Implementierung. In diesem Zusammenhang gehört das Eingehen auf häufig gestellte Fragen (engl. FAQs) zu einem seiner Informationsangebote. Haben Sie auch Fragen zum QHB? Dann schauen Sie auf der Webseite des Bundesverbandes www.bvkt.de vorbei.

- Lebenslanges Lernen ist in unserer Gesellschaft ein hohes Gut und hilft Ihnen dabei, Ihre Berufsrolle kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Regelmäßige Qualifizierung, fachliche Begleitung durch den Fachdienst und der Austausch mit anderen Tagespflegepersonen bei regelmäßigen Vernetzungstreffen sind wichtige Bausteine auf dem Weg zur Professionalisierung der Kindertagespflege.

Nehmen Sie diese Angebote wahr! Sie werden davon persönlich und bei Ihrer Arbeit profitieren.

Welche Formen von Kindertagespflege gibt es?

- In der Regel arbeiten Tagespflegepersonen selbstständig im eigenen Haushalt.
- Sie können aber auch andere geeignete Räume anmieten und dort betreuen. Sie können dort alleine oder in der Zusammenarbeit mit anderen Tagespflegepersonen tätig sein und selbstständig arbeiten oder fest angestellt, beispielsweise durch eine Kommune oder einen freien Träger. Solche Modelle der Festanstellung sind allerdings eher selten.
- Zudem gibt es auch „mobile Tagespflegepersonen“, wobei dieser Begriff unterschiedlich genutzt wird. Meist handelt es sich um eine Tagespflegeperson, die für eine Kollegin oder einen Kollegen im Falle von Krankheit, Fortbildung oder Urlaub einspringt – entweder in der Tagespflegestelle der Kollegin / des Kollegen, in anderen angemieteten Räumen oder in eigenen Räumen. Hier muss im Voraus durch regelmäßige Besuche und Kontakt untereinander sichergestellt werden, dass die Tageskinder die mobile Tagesmutter / den Tagesvater bereits kennen und vertrauen zu ihr bzw. ihm aufgebaut haben.
- Eine andere Form der mobilen Kindertagespflege ist, wenn die mobile Tagespflegeperson Kinder im Haushalt der Eltern ggf. auch bei mehreren Familien betreut. Dann kann es sein, dass sie sich in einem Angestelltenverhältnis zu den Eltern befindet. Sie wird landläufig als sogenannte „Kinderfrau“ bezeichnet.

Wie werde ich Tagesmutter / Tagesvater?

- Wenn Sie sich für die Betreuung von Tageskindern interessieren, sollten Sie zunächst mit Ihrer Familie über Ihr Vorhaben sprechen. Ihre Familie sollte Ihrem Vorhaben zustimmen, da die Kinderbetreuung meist in den privaten Räumen stattfindet.
- Dann können Sie sich erkundigen, wo der nächste Fachdienst in Ihrer Nähe ist. Dort können Sie sich beraten lassen und über Qualifizierungsangebote informieren. Häufig werden auch regelmäßig Informationsveranstaltungen angeboten, bei denen man sich unverbindlich informieren kann. In unserer **Fachdienstübersicht** finden Sie Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort.
- Sie benötigen für die Tagespflege Tätigkeit i. d. R. eine Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Jugendamt des Bezirks, in dem Sie wohnen. Im Rahmen der Erlaubniserteilung wird geprüft, ob Sie als Tagesmutter / Tagesvater geeignet und qualifiziert sind und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- Außerdem wird die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von Ihnen selbst und den in Ihrem Haushalt lebenden (über 18-jährigen) Personen verlangt.
- Sie sind offen, tolerant und kooperativ gegenüber der Familie des Tageskindes.
- Sie sind zuverlässig, fit, flexibel, belastbar.
- Sie haben Freude am Organisieren.
- Sie verfügen über geeignete Räumlichkeiten, eine kindgerechte Umgebung.
- Sie haben bereits Qualifizierungskurse besucht bzw. sind bereit, diese zu absolvieren.
- Sie haben mindestens einen guten Hauptschulabschluss.
- Sie können Kinder in deutscher Sprache fördern (mind. Sprachzertifikat B1).
- Sie besitzen Einfühlungsvermögen.
- Sie sind offen für pädagogische Fragen und Reflexion.

Welche Voraussetzungen brauche ich als Tagesmutter / Tagesvater?

- Sie haben Freude an der Erziehungsaufgabe und am Umgang mit Kindern.
- Sie haben Erfahrung in der Erziehung eigener oder anderer Kinder.

Wie viel kann ich verdienen?

- Wird ein Kind über das örtliche Jugendamt gefördert, liegt in Hessen der durchschnittliche Stundensatz für eine Tagespflegeperson mit mindestens einer 160-Unterrichtseinheiten-Qualifizierung bei 4,18 Euro pro Kind (Studie zur laufenden Geldleistung von Kukulka/Sell, 2015). Darin enthalten sind eine – in der Regel pauschalierte – Erstattung Ihrer angemessenen Ausgaben sowie ein Betrag zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung. Der Anerkennungsbetrag ist seit 2009 leistungsgerecht auszugestalten. Wann von einer leistungsgerechten Vergütung ausgegangen werden kann, ist noch nicht hinreichend geklärt. Die Gerichte tendieren dazu, sich an den ortsüblichen Marktverhältnissen zu orientieren. Bestandteile der Geldleistung

sind außerdem die Übernahme der Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie u. U. die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

- Zudem können Sie, wenn Sie Kinder unter drei Jahren betreuen, derzeit u. U. – je nach wöchentlicher Betreuungsdauer – zwischen 100 und 250 Euro monatlich pro Kind erhalten. Aufgrund der seit 2014 geltenden Neuregelung kann diese Landesförderung aber auch bereits in der Geldleistung des Jugendamtes enthalten sein. Ihr zuständiges Jugendamt kann Ihnen dazu Näheres mitteilen.
- Tagespflegepersonen, die Kinder über drei Jahren betreuen, können ebenfalls aus Landesmitteln gefördert werden. Die Landesförderung ist jedoch in dieser Altersgruppe deutlich geringer. Auch diese Landesförderung kann bereits in der Geldleistung enthalten sein.
- Für die Ausstattung und bauliche Veränderungen, die in der Tagespflegestelle nötig sind, um neue U3-Plätze zu schaffen, gibt es ein Investitionsprogramm des Bundes. Bitte informieren Sie sich beim Jugendamt vor Ort, wie und unter welchen Umständen Sie diese Mittel beantragen können.
- Erfolgt keine Förderung der Kindertagespflege durch den öffentlichen Jugendhilfeträger, vereinbaren Sie die Höhe der Vergütung direkt mit den Eltern. Da in diesem Fall keine (hälftige) Erstattung Ihrer Sozialversicherungsbeiträge durch den Jugendhilfeträger erfolgt, sollten Sie diese Beträge bei Ihrer Honorarkalkulation mitberücksichtigen. Privat vereinbarte Honorare sind deshalb in aller Regel höher als die Geldleistungen der Jugendhilfeträger.

In welchem Alter sind die Kinder?

- Kindertagespflege eignet sich besonders für Kinder unter drei Jahren. Es gibt aber auch Tagespflegepersonen, die 3-6-jährige Kinder in den Randzeiten der Kindertagesstätte oder u. U. Schulkinder betreuen. Wichtig ist dabei, dass Sie die Alterszusammensetzung nach pädagogischen Gesichtspunkten auswählen. Mehrere Kinder unter einem Jahr zu betreuen, bedeutet eine sehr große Herausforderung, um allen Kindern gerecht zu werden. Auch eine große Altersspanne zwischen den verschiedenen Kindern kann u. U. zu Schwierigkeiten führen. Sie sollten in Ihre Überlegungen auch immer das Alter und Temperament Ihres eigenen Kindes bzw. Ihrer eigenen Kinder (falls vorhanden) mit einbeziehen.

Besprechen Sie mit Ihrer Fachberatung auf welche Altersgruppe Sie sich spezialisieren möchten und diskutieren Sie mit ihr die Vor- und Nachteile der Altersmischung.

Kann ich meinen Arbeitsalltag selbstständig planen und pädagogisch gestalten?

- Wenn Sie als Tagespflegeperson selbstständig tätig sind, können Sie Ihren Alltag in Eigenregie planen und pädagogisch gestalten. Das betrifft zum Beispiel die Altersgruppe, mit der Sie arbeiten möchten, den Tagesrhythmus, die Betreuungszeiten sowie die pädagogische Schwerpunktsetzung. Die Rahmung Ihrer Tagespflegestelle und Ihre pädagogische Haltung sollten Sie in einer Konzeption schriftlich fixieren. Dies trägt auch zu einer transparenten Außendarstellung gegenüber Eltern und Kooperationspartnern bei.
- Grundsätzlich gilt allerdings, dass Sie sich bei der Betreuung inhaltlich an den aktuel-

len wissenschaftlichen Erkenntnissen der Frühpädagogik (z. B. Entwicklungspsychologie, Bindungsforschung) orientieren sollten und dass Ihr Konzept auf den anerkannten Werten unserer demokratischen Grundordnung und Gesellschaft fußen sollte (wie z. B. gewaltfreie und partizipative Erziehung). Ihr zuständiges Jugendamt oder ein damit beauftragter Fachdienst hat die Fachaufsicht für die Betreuung in der Kindertagespflege. Die zuständige Stelle wird deshalb kontinuierlich mit Ihnen im Kontakt stehen und Sie bei Fragen und Konflikten durch Beratung unterstützen. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass der Fachdienst Ihnen im Ernstfall auch die Erlaubnis zur Kindertagespflege entziehen kann, wenn er das Kindeswohl in Ihrer Tagespflegestelle gefährdet oder beeinträchtigt sieht.

Was ist in der Eingewöhnungsphase / Ablösungsphase zu beachten?

- Die Eingewöhnungsphase ist für ein Kleinkind die Zeit, in der es eine Beziehung zur Tagesmutter / zum Tagesvater aufbauen kann. Die Anwesenheit der Mutter / des Vaters dabei schafft einen geschützten Raum, in dem sich das Kind sicher fühlt und auf die neue Betreuungsperson zugehen kann. Die schrittweise und meist erste Ablösung von den Eltern ist eine fragile Übergangszeit, der mit besonderer Sensibilität begegnet werden sollte. Zudem sollte diese Phase gemeinsam mit den Eltern gut besprochen und geplant sein. Dies stellt eine erste Möglichkeit dar, um eine gute Kooperation mit den Eltern aufzubauen.
- Informieren Sie sich vor der Eingewöhnungsphase darüber, was Sie beachten sollten und frischen Sie Ihr Wissen über Bindungs- und Übergangsprozesse auf.

Lesen Sie hierzu:

Laewen, Hans-Joachim; Andres, Beate; Hedervari, Eva (2012): Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen, 6. überarbeitete Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.

Wolf, Ellen (2013): Eingewöhnungstagebuch Kindertagespflege. Tipps und Vorlagen zur Dokumentation. 2. Überarbeitete und erweiterte Auflage. Kronach: Carl Link Verlag.

Weitere Literaturhinweise finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Zudem können Sie beim Hessischen KinderTagespflegeBüro kostenlos einen Eingewöhnungsflyer anfordern, den Sie an die Eltern verteilen können. Auf unserer Internetseite können Sie sich den [Flyer](#) ansehen.

- Verkürzen Sie den Mindestzeitraum für eine Eingewöhnung nicht, auch wenn Ihnen der Ablauf unkompliziert erscheint. Gehen Sie sensibel auf die Signale, Ängste und Wünsche des Kindes, der Eltern aber auch der anderen Tageskinder und Eltern ein. Dokumentieren Sie die Eingewöhnung und sprechen Sie mit den Eltern über Ihre Beobachtungen.
- Bedenken Sie beim Abschied von den Tageskindern, dass das Tageskind gewissermaßen Teil Ihrer Familie geworden ist und ihm der Abschied deshalb besonders schwer fallen kann. Bereiten Sie den Abschied langfristig vor, thematisieren Sie die Ablösung auf kindgerechte Weise (z. B. mit Bilderbüchern), finden Sie Abschiedsrituale, die zum Kind, zur Tagespflegestelle und zu den Eltern passen. Nehmen Sie zudem Rücksicht auf die Beziehungswünsche des Tagespflegekindes. Vielleicht lässt es sich einrichten, dass das Kind Sie manchmal besucht.

Welche fachliche Unterstützung gibt es?

- Eine wichtige Unterstützung für angehende Tagesmütter und -väter ist eine vorbereitende und kindertagespflegespezifische Qualifizierung. Zudem erleichtert Ihnen die vor-

bereitende und begleitende Fachberatung in allen Fragen der Kindertagespflege den Arbeitsalltag.

- Informieren Sie sich bei dem Fachdienst in Ihrer Nähe, der Kommune oder dem Jugendamt über die Möglichkeiten einer Beratung und nehmen Sie diese in Anspruch!
- In regelmäßigen Vernetzungstreffen können Sie sich mit anderen Tagespflegepersonen zu fachlichen Fragen austauschen und von den Erfahrenden der Anderen profitieren.
- Es gibt verschiedene Publikationen und Zeitschriften zur Kindertagespflege, die Sie unserer **Literaturliste** im Internet entnehmen können. In der „**ZET – Zeitschrift für Tagesmütter und -väter**“ sind beispielsweise aktuelle Informationen zu Entwicklungen in der Kindertagespflege sowie interessante praxisnahe Artikel zu pädagogischen Themen enthalten.
- Zudem können Sie sich zu pädagogischen Fragen auch in Zeitschriften aus dem Kindertagesstätten-Bereich und anhand allgemeiner Literatur zum Thema Frühpädagogik informieren.

Zu Rechtsfragen informiert Sie die Broschüre „Recht kompakt“ des Hessischen KinderTagespflegeBüros. Zudem können Sie zweimal im Monat die für Anfragende aus Hessen kostenlose telefonische **Beratung durch die Rechtsanwältin Iris Vierheller** zu Rechtsfragen in der Kindertagespflege nutzen. Einmal im Monat besteht darüber hinaus eine kostenlose Beratung durch die **Steuerberaterin Cornelia Teichmann-Krauth** zu steuerrechtlichen Fragen in der Kindertagespflege.

- Zudem bietet das Hessische KinderTagespflegeBüro im Regelfall alle zwei Jahre eine Fachtagung für Tagespflegepersonen an. Zunehmend werden von den zuständigen Stellen regionale Fachtage angeboten. Veranstaltungen des Hessischen KinderTagespflegeBüros finden Sie auf unserer **Internetseite**. Für die regionalen Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an Ihren Fachdienst.

Gibt es vertragliche Regelungen / einen Vertrag?

- Ja. Wir empfehlen, eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Erfolgt die Förderung über das Jugendamt und erhalten Sie die Geldleistung vom Jugendamt, ist zu prüfen, inwieweit darüber hinaus Vereinbarungen mit den Eltern erforderlich sind. U. U. hält das Jugendamt bereits Vereinbarungen vor. Erkundigen Sie sich bei den Jugendämtern oder Beratungsstellen in Ihrer Nähe.

Folgende Punkte sollten unter anderem im Vertrag enthalten sein:

- Betreuungsort und -zeit
- Betreuungshonorar / Geldleistung
- Urlaubs- und Ausfallzeiten
- Eventuelle Vertretungen
- Kündigungsfristen
- Versicherungen
- Individuelle Absprachen

Wie bezahlen die Eltern?

- Erfolgt die Förderung über das Jugendamt, zahlt das Jugendamt an Sie die gesetzlich vorgeschriebene und vom Jugendamt festgesetzte Geldleistung und verlangt im Gegenzug von den Eltern einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag kann nach Einkommen gestaffelt sein; die Handhabung ist je nach Landkreis bzw. Kommune unterschiedlich. Weitere Zuzahlungen sieht das System des SGB VIII grundsätzlich nicht vor, teilweise wird sie von den Jugendämtern ausdrücklich untersagt. Sind die Eltern finanziell nicht in der Lage, den Kostenbeitrag aufzubringen, können sie die Kürzung oder den Erlass des Beitrags beim Jugendamt beantragen.
- Erfolgt keine Förderung über das Jugendamt, zahlen die Eltern direkt an Sie die vertraglich vereinbarte Vergütung.

**Und falls Sie es genau wissen wollen:
Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz**

Für Kinder im Alter von unter einem Jahr kann sich u. U. ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ergeben, wenn eines der im Gesetz genannten Bedarfskriterien erfüllt ist.

Ein- und zweijährige Kinder haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich laut Gesetz nach dem individuellen Bedarf. Derzeit ist davon auszugehen, dass der Anspruch durch ein zumutbares Angebot eines Halbtagsplatzes erfüllt wird, wenn keine nachvollziehbaren Gründe für einen darüber hinausgehenden Betreuungsumfang geltend gemacht werden.

Kann eine Tagespflegeperson fest angestellt werden?

- Von einer Festanstellung bei den Eltern des Kindes wird meist dann auszugehen sein, wenn Sie in den Haushalt der Familie gehen, die Kinder dort betreuen und den Weisungen der Kindeseltern unterliegen.
- Bei einer Tagespflegetätigkeit im eigenen Haushalt wird im Regelfall eine selbstständige Tätigkeit vorliegen. Ein Arbeitsverhältnis mit den Eltern der Kinder kommt bei dieser Form in der Regel nur dann in Betracht, wenn Sie lediglich für eine Familie tätig sind, d. h. ein oder mehrere Kinder einer Familie betreuen und die Finanzierung nicht ausschließlich über öffentliche Mittel erfolgt.

Kann die Tagespflegetätigkeit als Minijob ausgeübt werden?

- Die Tagespflegetätigkeit kann auch als Minijob (geringfügige Beschäftigung) ausgeübt werden, wenn die Tagespflegeperson ange-

stellt ist. Das Arbeitsentgelt darf in diesem Fall nicht mehr als 450,- € monatlich betragen. Bitte informieren Sie sich über die Einzelheiten der geringfügigen Beschäftigung bei der **Minijob-Zentrale**.

Was passiert, wenn ich krank werde und die Tätigkeit vorübergehend nicht ausüben kann?

- Im Rahmen der Jugendhilfe sind die Jugendämter seit Anfang des Jahres 2005 zwar verpflichtet, für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson andere Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen. Entsprechende Netzwerke sind jedoch zum Teil noch in der Entwicklung.
- Fragen Sie bei Ihrem zuständigen Fachdienst nach, ob es ein Vertretungssystem vor Ort gibt, an dem Sie sich beteiligen können.

Falls es keine allgemeinen Vertretungsregelungen in Ihrer Region gibt, ist es sinnvoll, individuelle Absprachen mit einer anderen Tagespflegeperson oder einer nahegelegenen Kindertagesstätte zu treffen, um sich gegenseitig mit Blick auf das Wohl des Kindes zu vertreten. Tagespflegepersonen sollten sich schon zu Beginn ihrer Tätigkeit mit dem Thema Vertretung auseinandersetzen, kreative Lösungen finden und mit Eltern Vereinbarungen treffen, in welchen Fällen Eltern für die Betreuung ihres Kindes selbst Sorge tragen müssen.

- Sind Sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig, besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.
- Einige Jugendämter haben Regelungen zu kurzfristigen Ausfallzeiten getroffen. U. U. wird die Geldleistung über einen bestimmten Zeitraum weitergezahlt.

Gibt es eine Urlaubsregelung, einen Urlaubsanspruch?

- Der Urlaub sollte zwischen Tagespflegepersonen und Eltern frühzeitig abgesprochen werden. Es ist zu empfehlen, die Urlaubszeiten gemeinsam festzulegen.

- Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen und stehen vor Ort keine Netzwerke zur Verfügung, sind die Eltern in der Zeit, in der Sie im Urlaub sind, für die Betreuung verantwortlich.
- Einige Jugendämter haben Regelungen zu Urlaubs- und Ausfallzeiten getroffen. Erfolgt die Förderung über das Jugendamt, erhalten Sie dort entsprechende Informationen.
- Sind Sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig, haben Sie einen Anspruch auf den (bezahlten) gesetzlichen Mindesturlaub.
- Selbstständig Tätige, die das Betreuungshonorar direkt von den Eltern erhalten, können vertraglich regeln, ob und in welchem Umfang das Betreuungshonorar während des Urlaubs weitergezahlt wird.
- Selbstständig tätige Tagesmütter und -väter sind gemäß § 2 Nr. 9 SGB VII über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert, und zwar als „selbständig oder unentgeltlich... in der Wohlfahrtspflege“ Tätige. Der Schutz erstreckt sich auf Personenschäden, die Sie selbst durch Arbeitsunfälle und Wegeunfälle oder Berufskrankheiten im Rahmen Ihrer Tagespflegetätigkeit erleiden.
- Der jährliche Beitrag beträgt derzeit in den alten Bundesländern ca. 98,- € und ist zunächst von Ihnen zu tragen. Die Höhe des Beitrags wird jeweils erst im Folgejahr (meist im April) für das vorangegangene Jahr festgesetzt. Der Beitrag wird jedoch erstattet, falls die Förderung des Kindes über das Jugendamt erfolgt. Die Anmeldung muss innerhalb einer Woche nach Beginn der Tätigkeit erfolgen.

Was ist, wenn ich oder die Tageskinder einen Unfall haben?

- Wurde Ihre Eignung vom Jugendamt festgestellt (z. B. im Wege der Erlaubnis zur Kindertagespflege i. S. d. § 43 SGB VIII), sind die von Ihnen in Kindertagespflege betreuten Kinder – wie Kindergarten- und Schulkinder – über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse Hessen) versichert. Versichert sind die Kinder sowohl bei Unfällen während der Betreuung als auch bei sog. Wegeunfällen (Bringen und Abholen der Kinder). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich; die Kosten trägt das Land.
- Ist ein Unfall passiert, ist die Unfallkasse Hessen umgehend über den Unfall zu informieren (entweder per Fax an 069-29972-133 oder an die Adresse der **Unfallkasse Hessen**).

Und falls Sie es genau wissen wollen:

Tagespflegepersonen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (insbesondere sog. „Kinderfrauen“ bzw. „mobile Tagespflegepersonen“), sind bei eigenen Arbeitsunfällen und Wegeunfällen ebenfalls durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Beiträge zahlen die Eltern des betreuten Kindes in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber an die Unfallkasse Hessen. Seit 2006 wird der Unfallversicherungsbeitrag bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im Privathaushalt im Rahmen des sog. Haushaltscheckverfahrens direkt von der Minijob-Zentrale eingezogen.

Was ist, wenn das Tageskind etwas kaputt macht oder einem Anderen schadet?

- Grundsätzlich gilt: Sie übernehmen mit der Tagespflegetätigkeit die Aufsichtspflicht über die Ihnen anvertrauten Kinder, d. h. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass weder dem Kind noch Dritten durch das Verhalten der Kinder etwas passiert.
- Eine Haftpflichtversicherung ist daher unbedingt empfehlenswert. Falls Sie bereits eine Privathaftpflichtversicherung haben, sollten Sie prüfen, inwieweit die Tagespflegetätigkeit bereits erfasst ist. Wenn die Tagespflegetätigkeit nicht ausdrücklich erwähnt ist, besteht über eine Privathaftpflichtversicherung regelmäßig kein Schutz. In diesem Fall können Sie u. U. die Versicherung entsprechend erweitern.
- Erkundigen Sie sich, ob das Jugendamt, ein Tagesmütterverein oder eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe eventuell eine günstige Gruppenhaftpflichtversicherung anbietet.

Und falls Sie es genau wissen wollen:

Entsteht ein Schaden durch ein aufsichtsbedürftiges Kind, wird vermutet, dass die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Sie müssen dann beweisen, dass dies nicht der Fall ist bzw. der Schaden auch so entstanden wäre.

Zwar gilt bei gesetzlichem Unfallversicherungsschutz des Kindes das sog. Haftungsprivileg, d. h. Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche wegen Personenschäden des Kindes sind in der Regel ausgeschlossen. Einschränkungen bestehen jedoch z. B. bei grober Fahrlässigkeit, zudem sind Sachschäden und Schäden Dritter nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

Was muss ich bei der Kranken- und Pflegeversicherung beachten?

- Beziehen Sie Geldleistungen vom Jugendamt, wird Ihnen die Hälfte der Beiträge zu einer nachgewiesenen angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Über Voraussetzungen und Höhe der Erstattung informiert Sie das Jugendamt.

Und falls Sie es genau wissen wollen:

Wenn Sie beitragsfrei in der Familienversicherung versichert sind, können Sie dies bleiben, solange Sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind und Ihr Gesamteinkommen einen bestimmten Rahmen nicht übersteigt. Für angestellte Tagespflegepersonen im Minijob beträgt diese Gesamteinkommensgrenze monatlich 450,- €, für selbstständig Tätige monatlich 405,- € (2015).

Die Kindertagespflegetätigkeit wird grundsätzlich als nicht hauptberufliche Tätigkeit gewertet, wenn nicht mehr als bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut werden (§ 10 SGB V). Diese Sonderregelung gilt bis Ende 2015.

Steht Ihnen die Familienversicherung nicht oder nicht mehr zur Verfügung, haben Sie die Möglichkeit, sich u. U. bei einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig oder in einer privaten Krankenkasse zu versichern.

In der privaten Krankenversicherung werden die Beiträge u. a. nach Alter, vereinbarten Leistungen, Vorerkrankungen etc. bemessen; wird der sog. Basistarif gewählt, findet keine Gesundheitsprüfung statt. Es dürfen in diesem Tarif weder Leistungsausschlüsse noch Risikozuschläge erfolgen. Die privaten Krankenkassen können Personen, denen grundsätzlich die private Krankenversicherung offensteht, ab 2009 in diesem Tarif nicht mehr abweisen.

Die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse steht Ihnen unter bestimmten Umständen offen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus der gesetzlichen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate bzw. unmittelbar vor dem Ausscheiden zwölf Monate versichert waren. Die freiwillige Versicherung ist auch dann möglich, wenn Ihre Familienversicherung erlischt.

Freiwillig Versicherte entrichten Beiträge entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Liegt Ihr Einkommen unterhalb der Mindestbemessungsgrundlage (2015 voraussichtlich in Höhe von 945.- €), zahlen Sie i. d. R. einen Beitrag in Höhe von 14,9 % dieser Mindestbemessungsgrundlage (bzw. ab 2015: 14 %, ggf. zzgl. eines einkommensgestaffelten Beitrags, den die Krankenkasse festsetzt). Hinzu kommt die Pflegeversicherung in Höhe von voraussichtlich 2,35 % bzw. 2,6 % (2015)“.

Liegt Ihr Einkommen oberhalb der Mindestbemessungsgrundlage, wird das tatsächliche Einkommen der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn Sie verheiratet sind und Ihr Ehepartner nicht ebenfalls Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse ist. In diesem Fall wird das Einkommen des Partners zum Teil mit angerechnet. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung über die Höhe der zu erwartenden Beiträge.

Die Kindertagespflege wird auch im Bereich der freiwilligen Versicherung für eine Übergangszeit bis Ende 2015 als nicht hauptberufliche Tätigkeit eingestuft, solange nicht mehr als bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Kindertagespflege betreut werden (§§ 240, 10 SGB V).

Im Arbeitsverhältnis besteht – mit Ausnahme des Minijobs – Versicherungspflicht; in diesem Fall wird die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages vom Arbeitgeber getragen.

Was muss ich bei der Rentenversicherung beachten?

- Sind Sie bei der Familie angestellt, unterliegen Sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Arbeitgeber tragen einen Teil der Beiträge.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind rentenversicherungspflichtig, wenn sie mehr als nur geringfügig selbstständig tätig sind. In diesen Fällen sind Sie verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten bei der **Deutschen Rentenversicherung** (Bund) zu melden.

- Wird die Tätigkeit lediglich in geringfügigem Umfang ausgeübt, besteht keine generelle Sozialversicherungspflicht. In der Rentenversicherung besteht allerdings seit 2013 Versicherungspflicht, falls kein Befreiungsantrag beim Arbeitgeber gestellt wurde. Eine geringfügige Tätigkeit liegt vor, wenn Ihr Arbeitseinkommen (der steuerrechtliche Gewinn) aus der Kindertagespflegetätigkeit regelmäßig 450,- € im Monat nicht übersteigt.
- Beziehen Sie Geldleistungen vom Jugendamt, wird Ihnen die Hälfte der Beiträge zu einer nachgewiesenen angemessenen Rentenversicherung erstattet. Über Voraussetzungen und Höhe der Erstattung informiert Sie das Jugendamt.

Und falls Sie es genau wissen wollen:

Um den (hohen) gesetzlichen Regelbeitrag bei selbstständiger Tätigkeit zu vermeiden, kann einkommensgerechte Beitragszahlung beantragt werden. In den ersten drei Jahren nach

dem Jahr der Tätigkeitsaufnahme wird zwar nur der halbe Regelbeitrag erhoben. Auch dieser Beitrag wird in vielen Fällen noch zu hoch und die einkommensgerechte Beitragszahlung im Vergleich günstiger sein.

Bei Antrag auf einkommensgerechte Beitragszahlung beträgt der Beitrag (2014) 18,9 % des Arbeitseinkommens. Ein Nachweis des Arbeitseinkommens erfolgt im Regelfall mithilfe des Einkommenssteuerbescheids, der Grundlage der Beitragsberechnung bleibt, bis ein neuer Bescheid vorgelegt wird. Liegt das laufende Arbeitseinkommen mindestens 30 % niedriger, kann – bei entsprechendem Nachweis – dieses Einkommen zugrunde gelegt werden. Liegt noch kein Einkommenssteuerbescheid vor, sind die voraussichtlichen Einnahmen gewissenhaft zu schätzen.

Muss ich die Einnahmen aus der Tagespflegetätigkeit versteuern?

- Die Gelder, die Sie für die Kindertagespflegetätigkeit erhalten, sind unabhängig von Ihrer Herkunft steuerrechtlich als Einnahmen einzustufen. Steuerfrei bleiben lediglich die Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge durch den Jugendhilfeträger sowie die Investitionsmittel des Bundes.

Ob und wie viel Steuern tatsächlich zu zahlen sind, hängt stark vom Einzelfall ab und kann nicht pauschal beurteilt werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre des Deutschen Vereins „**Was bleibt!**“.

Und falls Sie es genau wissen wollen:

Bei selbstständig tätigen Tagesmüttern und -vätern wird der Gewinn, den Sie im Rahmen einer sog. Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, der Einkommensteuer unterworfen. Zur Vereinfachung kann statt der tatsächlich angefallenen Kosten eine Betriebsausgabenpauschale bei der Gewinnermittlung abgezogen werden. Die Betriebsausgabenpauschale beträgt 300,- € pro Kind und Monat bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden und mehr. Bei einer Teilzeitbetreuung wird dieser Betrag zeitanteilig gekürzt.

Sind Sie im Minijob bei den Eltern angestellt, können die Eltern die Pauschsteuer in Höhe von 2 % abführen. In diesem Fall müssen Sie die Einnahmen nicht der Einkommensteuer unterwerfen. Ansonsten gilt in Arbeitsverhältnissen das Lohnsteuerabzugsverfahren über die Lohnsteuerkarte.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Praxisimpuls einen guten Überblick zur Betreuung in der Kindertagespflege gegeben zu haben. Zusätzlich empfehlen wir unsere Webseite, die umfangreiche Informationen zur Kindertagespflege enthält, und unsere Publikationen, u. a. die Broschüre „Recht kompakt“, die unter www.hktb.de zum Download bereitstehen.

Haben Sie Anregungen zu unserem Praxisimpuls oder Fragen? Dann schreiben Sie uns unter info@hktb.de oder rufen Sie uns an unter 06181 / 400 724.